

Vorab per Email: isabel.junker@bafu.admin.ch
Bundesamt für Umwelt
Abteilung Klima
Frau Isabel Junker
3003 Bern

28. März 2014

Katrin Lindenberger, Direktwahl +41 62 825 25 20, katrin.lindenberger@strom.ch

Änderung der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Anhörung zur Änderung der CO₂-Verordnung Stellung zu nehmen.

Auch bei einer Umsetzung der Energiestrategie 2050 sind künftig für die Aufrechterhaltung einer sicheren Stromversorgung Grosskraftwerke notwendig. Nebst Wasserkraftwerken kommen dazu in der Schweiz im aktuellen energiepolitischen Kontext nur Gaskombikraftwerke in Frage. Damit ein Investor einen positiven Investitionsentscheid für den Bau eines Gaskombikraftwerkes in der Schweiz fällt, muss die Anlage wirtschaftlich betrieben werden können. Dazu müssen insbesondere vergleichbare Rahmenbedingungen wie für Gaskombikraftwerke in der Europäischen Union gelten.

Zurzeit können Gaskombikraftwerke in der Schweiz nicht wirtschaftlich betrieben und darum nicht gebaut werden. Dies ergibt sich einerseits aus den tiefen Strompreisen sowie den vergleichsweise hohen Kosten des Brennstoffs und andererseits aus den CO₂-Kompensationsregeln. Gemäss CO₂-Gesetz müssen Gaskombikraftwerke in der Schweiz ihre CO₂-Emissionen vollständig kompensieren, mindestens 50 % davon im Inland.

Im CO₂-Gesetz werden fossil-thermische Kraftwerke vom Emissionshandel ausgeschlossen. Während die übrigen Grosse mittlen nach der Verknüpfung des Schweizerischen mit dem Europäischen Emissionshandelssystem (EU-EHS) Europäische Emissionsrechte als Inlandreduktionen anrechnen können, gilt für Kraftwerksbetreiber die Regel, dass sie 50 % ihrer Emissionen mit alternativen Reduktionsmassnahmen im Inland kompensieren müssen.

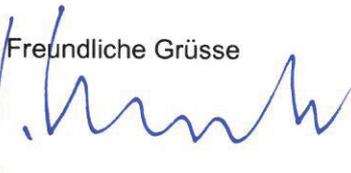
Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass Kompensationen ausserhalb der regulierten Bereiche in der Schweiz nur beschränkt möglich sind. Die komplizierten Prozesse zur Registrierung von Kompensationsprojekten und die nur teilweise Anerkennung der erbrachten Reduktionsleistung schränken das Angebot an anrechenbaren Kompensationsmengen ein. Zudem wird aufgrund der absehbaren Kostensteigerung bei den Energieträgern die Hürde für die Anerkennung einer Massnahme steigen. Mit der Kompensationsverpflichtung für Treibstoffimporteure entstehen zusätzliche Nachfrager, was zu einer erheblichen Konkurrenz um das verbleibende inländische Reduktionspotenzial führt. Das inländische Angebot wird somit zu klein sein,

um grössere Kompensationsmengen für einen Betreiber eines fossil-thermischen Kraftwerkes bereitzustellen.

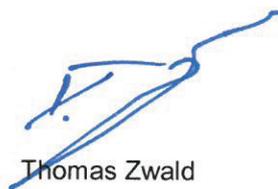
Insgesamt muss die CO₂-Gesetzgebung so ausgestaltet werden, dass die Emissionen durch Emissionsrechte, Bescheinigungen oder Emissionsminderungszertifikate, welche über einen liquiden Markt erworben werden können, gedeckt werden können. Zusätzlich muss der Erwerb dieser Emissionsrechte oder Emissionszertifikate im internationalen Vergleich kompetitiv sein.

Im Übrigen unterstützen wir die Stellungnahmen der Economiesuisse und der EnAW.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Frank'.

Michael Frank
Direktor

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'T. Zwald'.

Thomas Zwald
Leiter Public Affairs